

Verfahrensbeschreibung und Verfahrensregeln für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut nach ZüF

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Hinweise

II. Organisation des Verfahrens

III. Teilnehmer am Verfahren

IV. Verfahrensablauf und Zertifizierung

V. Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren

VI. Gebühren

VII. Dienstleister im ZüF-Verfahren

VIII: Checkliste für den Verfahrensteilnehmer

IX. Anlagen

IX.1 Handlungsanweisung für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe im Rahmen des ZüF-Verfahrens (Stand: Juli 2021)

IX.2 Handlungsanweisung für die Aufbereitung und Behandlung der während der Ernte sichergestellten Referenzproben (R1, R2, Zweigproben) durch den Dienstleister

IX.3 Handlungsanweisung zur Ziehung und Lagerung der Referenzproben R3 und R4.

IX.4 Handlungsanweisung zur langfristigen Lagerung der Referenzproben

IX.5 Handlungsanweisung für die Durchführung der genetischen Vergleichsuntersuchungen in ZüF mittels Isoenzym- und DNA-Analysen nach Baumarten.

IX.6 Erläuterungen zur Datenbank

I. Allgemeine Hinweise:

ZüF ist ein Herkunftssicherungsverfahren für forstliches Vermehrungsgut in Ergänzung zum Forstvermehrungsgutrecht (FoVG). Es beinhaltet:

- die Sicherstellung von Referenzproben an unterschiedlichen Stellen des Produktionsprozesses.
- die Ermittlung der Ausbeute an den Proben, die bei der Ernte gezogen werden;
- den genetischen Vergleich von Referenzproben aus unterschiedlichen Phasen des Produktionsprozesses;
- eine zeitnahe und genaue Dokumentation aller Verfahrensschritte in einer Internetdatenbank.

Durch das ZüF-Verfahren werden die Voraussetzungen für die Überprüfung der Herkunft von Forstpflanzen mit genetischen Methoden geschaffen. In ZüF integrierte stichprobenartige Kontrolluntersuchungen sichern die Qualität des Verfahrens, ohne dass dem Endabnehmer zusätzliche direkte Kosten entstehen.

Die vorliegende Verfahrensbeschreibung enthält die Anforderungen an die Teilnehmer, den Zertifizierer und die externen Dienstleister (Stelle zur Aufbereitung und Lagerung der Referenzproben, Labor für genetische Untersuchungen) sowie Handlungsanweisungen für die Arbeitsabläufe in ZüF. Das ZüF-Verfahren wird gemäß den Empfehlungen des Fachbeirates laufend aktualisiert und den neuen Entwicklungen im Bereich der Probenahme und der genetischen Kontrolluntersuchungen angepasst. Die jeweils geltende Fassung ist im Internet unter www.zuef-forstpflanzen.de einsehbar.

Das ZüF-Verfahren ist derzeit anwendbar für die dem FoVG unterliegenden Baumarten von nationaler Bedeutung (d. h. mit Ausgangsmaterial in Deutschland).

ZüF-zertifizierte Pflanzen erfüllen die Voraussetzungen der in den PEFC-Richtlinien enthaltenen Forderung nach Überprüfbarkeit der Herkunft mit genetischen Methoden.

Für Fragen und Informationen zum Verfahren steht die Geschäftsstelle des Zertifizierungsrings für überprüfbare Forstliche Herkunft „Süddeutschland“ e.V. (ZüF) zur Verfügung unter:

Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche
Herkunft „Süddeutschland“ e.V. (ZüF)
Aspachstr. 8a
89290 Buch

Tel. 07343-9293 51
Fax 07343-9293 52
e-mail zuef-forstpflanzen@t-online.de
Internet www.zuef-forstpflanzen.de

II. Organisation des Verfahrens

Das ZüF-Verfahren ist auf privatrechtlicher Basis in einem Verein organisiert. Dieser führt den Namen „Zertifizierungsring für *überprüfbare forstliche Herkunft Süddeutschland e.V.*“ Abk.: **ZüF**. Der Sitz des Vereins ist 89264 Weißenhorn.

Die Entscheidungsorgane des Vereins sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die geschäftlichen Vorgänge des Vereins werden von einem Geschäftsführer abgewickelt. In fachlichen Fragen wird der Verein von einem ehrenamtlich tätigen Fachbeirat unterstützt.

Die Vereinssatzung in der jeweils gültigen, beim Amtsgericht eingetragenen Fassung, kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Die Dokumentation aller Vorgänge im Rahmen des ZüF erfolgt über eine Internetdatenbank unter folgender Adresse: <https://www.zuef.net>
Die Mitgliedschaft im ZüF-Verein können nur Betriebe erwerben, die im Geltungsbereich des FoVG angemeldet sind.

III. Verfahrensteilnehmer

Die Verfahrensteilnahme steht allen gemäß der EU-Richtlinie 1999/105/EG angemeldeten Betrieben, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Zertifizierungsring offen.

Grundlage für die Verfahrensteilnahme sind die Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung. Alle Verfahrensteilnehmer müssen in ihrem Heimatland gemäß den dort geltenden nationalen Gesetzgebungen **nachweislich registriert sein** und dies bei der Anmeldung zur ZüF-Verfahrensteilnahme bescheinigen. Zudem müssen sie die in ihrem Land geltenden gesetzlichen Kontrollbestimmungen (z.B. Kontrollbuchführung) einhalten. Dies kann von der ZüF-Zertifizierungsstelle kontrolliert werden.

Saatguternten nach ZüF beschränken sich auf deutsche Herkünfte sowie auf ausländische Herkünfte, die zum Anbau in Deutschland empfohlen oder zugelassen sind. Letztere bedürfen, der Zustimmung des Vorstandes.

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt im Internet unter <https://www.zuef.net>

IV. Verfahrensablauf und Zertifizierung

IV.1 Beantragung einer ID-Nummer

Die Erntefirma muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn einer Saatguternte eine ID-Nummer über die Internet-Datenbank beantragen. Dabei muss die Baumart, die beerntet werden soll, angegeben werden. Die Datenbank generiert für jeden „Ernteantrag“ automatisch eine ID-Nummer und informiert gleichzeitig die Geschäftsstelle per E-Mail über den Vorgang. Unmittelbar nach Eingang der Nachricht schickt die Geschäftsstelle dem Antragsteller das für eine „ZüF-Saatguternte“ benötigte Material (siehe IV.3) samt einem „Ernteprotokoll“ (Formular) Sollte die Ernte, für die die ID-Nummer beantragt wurde, aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinden, kann die ID-Nummer in der Datenbank deaktiviert, für eine andere Ernte derselben Baumart verwendet oder vernichtet werden.

Spätestens 2 Tage vor Erntebeginn wird der Zertifizierer davon in Kenntnis gesetzt, damit er Kontrollen vor Ort vornehmen kann. Ebenso muss ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Ernte dem Zertifizierer umgehend mitgeteilt werden.

Bei Ernten außerhalb des FoVG Geltungsbereiches muss zudem die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor Erntebeginn formlos schriftlich informiert werden, so dass eine Kontrolle vor Ort durch den Zertifizierer oder Beauftragten des ZüF ermöglicht werden kann.

IV.2 Ziehung der Referenzproben bei der Ernte und Versand an den Dienstleister

Bei der Ernte werden je nach Baumart Proben aus dem Erntegut *gezogen*. Die Ziehung und der Versand aller Proben erfolgt nach der „*Handlungsanweisung für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe im Rahmen des ZüF-Verfahrens*“ (Anlage IX.1) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Aktualisierung erfolgt vor jeder Erntesaison durch die Geschäftsstelle des Vereins unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fachbeirates. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Leitfadens (z.B. Unterschreitung der angegebenen Mindestmengen) kann keine Zertifizierung erfolgen.

IV.3 Material zur Probenziehung im Bestand

Für die Verpackung und den Versand des bei der Ernte sichergestellten Probenmaterials dürfen nur die Proben- und Versandsäcke sowie Plomben verwendet werden, die von der Geschäftsstelle des ZüF bereitgestellt werden.

Zu dem Verpackungsmaterial gehören:

1. *Probesäckchen* aus Leinen, versehen mit Bindeschnur, für die Einzelbaumproben:
 - *klein* ca. 25 x 40 cm, für alle Baumarten außer Fichte und Tanne
 - *groß* ca. 30 x 50 cm – für Fichte und Tanne;
2. *Versandsack* - 20-30 l Sack aus festem synthetischem Gewebe zur Verpackung und dem Versand der R1-Proben und zum Versand der Einzelbaumproben;
3. *Plomben zum Verschluss der Saatgutproben im Versandsack*:
Vor dem Versand an die Erntefirma ordnet die Geschäftsstelle einer beantragten ZüF-ID jeweils einmalig nummerierte Plombe(n) in der Datenbank zu. Die Plomben können nach Verschluss nur durch sichtbare „Spuren“ bzw. Zerstörung (Aufschneiden) geöffnet werden. Plomben, die bereits beim Verschließen der Versandsäcke kaputt gehen sowie ggf. nicht benötigte Reserve-Plomben kommen in den zu verplombenden Versandsack mit Saatgutproben, und werden nach dessen Öffnen vom Dienstleister registriert.

IV.4 Aufbereitung und weitere Behandlung der bei der Ernte sichergestellten Referenzproben

Nach Eintreffen der Saatgut-Probe bei dem mit der Aufbereitung beauftragten Dienstleister wird der Versandsack durch Aufschneiden der Plomben geöffnet. Die Nummer der Plomben wird mit den Eintragungen auf dem Ernteprotokoll verglichen und der korrekte Probeneingang durch einen Eintrag des Dienstleisters in die Internetdatenbank bestätigt.

Die weitere Behandlung der Referenzproben ist baumartenabhängig und in Anlage IX.2 beschrieben. Die Angaben in der Anlage sind für den Dienstleister bindend. Mit der Aufbereitung erfolgt auch die Ermittlung der Ausbeute an reinem Saatgut, durch den Vergleich des Gewichtes beim Eintreffen der Probe und nach Aufbereitung. Das Ausbeuteergebnis wird vom Dienstleister in die Datenbank eingetragen.

Die aufbereiteten Saatgutproben werden an einer durch den ZüF-Verein beauftragten Stelle bei -20°C eingelagert. Sie werden maximal 10 Jahre, mindestens aber so lange aufbewahrt, wie die ID-Nummer im Umlauf ist. Der Zertifizierer prüft einmal jährlich, welche Referenzproben unter Berücksichtigung dieser Vorgaben entsorgt werden können und teilt dies der Lagerstelle mit. Diese entsorgt dann die Proben.

IV.5 Ziehung und Einlagerung von Proben nach Aufbereitung des Erntegutes

Unmittelbar nach der Aufbereitung des Erntegutes und vor einer weiteren Verarbeitung (z.B. Stratifizierung, Mischung mehrerer Partien etc.) kann im Erntebetrieb eine Probe (**R3-Probe**) zurückgelegt werden. Die Ziehung dieser Probe ist im ZüF-Verfahren fakultativ und dient der eigenen Absicherung des Teilnehmers, z.B. bei einem Besitzerwechsel.

Mischung von Saatgutpartien: Für jede Saatgutmischung muss eine neue ID-Nummer beantragt werden. Dazu muss in die Datenbank eingetragen werden, welche ID-Nummern in welchen Mengenanteilen der Mischung zugrunde liegen. Werden zwei oder mehrere Partien nach der Aufbereitung zusammengemischt, so muss nach der Mischung zwingend eine **R4-Probe** gezogen werden.

Die Ziehung und Behandlung der R3- und R4-Proben erfolgt gemäß Anlage IX.3. Die R3- und R4-Proben können entweder beim Teilnehmer oder beim Dienstleister zur Lagerung der Referenzproben eingelagert werden. Der Lagerort muss in die Datenbank eingetragen und damit für den Zertifizierer ersichtlich werden.

IV.6 Ziehung und Einlagerung der Pflanzenproben „P“

Bei der Anlieferung von nach ZüF zertifizierten Pflanzenpartien erfolgt auf Wunsch des Waldbesitzers bzw. des Abnehmers die Ziehung der Pflanzenprobe (P) für einen möglichen genetischen Vergleich. Die Ziehung und der Versand der Proben erfolgt nach den „*Handlungsanweisungen für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe im Rahmen des ZüF-Verfahrens*“ (Anlage IX.1) in der jeweils aktuellen Fassung. Dafür muss der Lieferant die vom ZüF-Verein bereitgestellten versiegelbaren Probetaschen bereithalten. Die Probetaschen sind mit zwei Kontrollabrisse versehen, von denen einer, beschriftet mit der ID-Nummer und Unterschriften von Lieferant und Abnehmer, an den Zertifizierer geschickt wird (Fax genügt). Der zweite Kontrollabriss verbleibt bei dem Lieferanten.

Die Proben werden vom Abnehmer oder vom Lieferanten umgehend an die von der Geschäftsstelle benannte Lagerstelle geschickt. Dort werden die Probetaschen geöffnet, die Qualität der Probe (z.B. Anzahl Zweige, Frischezustand) kontrolliert und der Probeneingang in der Internetdatenbank eingetragen. Eventuelle Mängel werden auch in der Datenbank vermerkt und so für den Zertifizierer einsichtig. Danach werden die Proben schnellstmöglich bei Temperaturen von -20°C bis -70°C eingefroren.

Die Mindestanzahl der zu beprobenden Pflanzen ist abhängig vom Umfang der Lieferpartie. Die Pflanzenproben für die genetischen Kontrolluntersuchungen müssen pro Lieferpartie mindestens unten angeführte Individuen umfassen:

- Über 200 Pflz.: Zweige/Knospen von mind. 150 Pflanzen -
- 100 – 200 Pflz.: Zweige/Knospen von mind. 100 Pflanzen -
- Unter 100 Pflz.: Zweige/Knospen von allen Pflanzen

Dies Pflanzenproben sollen stichprobenartig aus dem gesamten gelieferten Material gewonnen werden, damit die Probe repräsentativ ist. Bei nichtrepräsentativen Proben kann das Ergebnis der genetischen Analyse zu falschen Schlussfolgerungen führen mit entsprechend negativen Auswirkungen für den Verfahrensteilnehmer.

Der Zertifizierer oder eine von ZüF beauftragte Person sind autorisiert im Rahmen der internen Verfahrenskontrolle während der Produktion in den Baumschulen von bestimmten Pflanzenpartien auch Proben für genetische Vergleichsuntersuchungen zu entnehmen.

Die Pflanzenproben werden 2 Jahre aufbewahrt. Stichtag zur Entsorgung ist der 30.06 jeden Jahres.

IV.7 Genetische Kontrolluntersuchungen im Rahmen des ZüF

Genetische Kontrolluntersuchungen werden im Umfang von 5 %, bezogen auf die Anzahl der eingegangenen Pflanzenproben eines Jahres durchgeführt. Der Zertifizierer bestimmt, welche Proben untersucht werden. Die Auswahl erfolgt vor allem über das Zufallsprinzip. Weiterhin beauftragt der Zertifizierer eines oder mehrere vom ZüF-Vorstand autorisierte Labore mit der Durchführung und veranlasst dazu die Freigabe der Proben bei der Lagerstelle. Die Labore müssen die in Abschnitt VII angeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Lagerstelle muss sicherstellen, dass die Proben (Saatgut und Pflanzen) in gefrorenem Zustand zu dem genetischen Prüflabor überstellt werden.

Proben können auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Abnehmers untersucht und auf ihre ZüF-Identität hin überprüft werden. Dazu muss dieser zunächst für die Kosten aufkommen und sich, bei eventuellen Unregelmäßigkeiten, auf zivilrechtlichem Wege mit dem Lieferanten einigen.

Das Prüflabor muss die Analysen nach der in Anlage IX.5 angeführten Methodik unter Verwendung bestimmter Standards durchführen. Alle Ergebnisse müssen überprüfbar dokumentiert werden (Laborprotokolle, Bildmaterial). Der Fachbeirat überprüft regelmäßig die Methoden und empfiehlt, falls notwendig, deren Aktualisierung.

Das Prüflabor schickt einen Prüfbericht an die Zertifizierungsstelle. Die Rohdaten und die berechneten genetischen Kennwerte sowie die Bilddokumentation müssen bei dem Prüflabor mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und dürfen nur dem Zertifizierer und auf Anfrage auch der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung der Daten (auch anonym) bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZüF-Vorstandes.

IV.8 Lagerung und Verkauf von ZüF - Saatgut beim Saatgutbetrieb

Das in das Verfahren eingebrachte Saatgut ist nach den einzelnen Partien (ID-Nummern) und ebenso von nicht überprüfbarem Saatgut so deutlich getrennt zu lagern und beim Verkauf zu versenden, dass eine Vermischung oder Verwechslung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Das Saatgut ist neben der im Betrieb üblichen, bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Herkunfts-Kennzeichnung (Etiketten, Liefersdokumente) noch zusätzlich mit der ZüF-ID-Nummer der Partie zu versehen. Bestände und deren Veränderungen (Verkäufe) sind im Betrieb und der Datenbank so zu dokumentieren, dass sie im Kontrollfalle leicht nachzuvollziehen sind und der Lagerbestand auffindbar ist. Bei Besitzwechsel zwischen ZüF-Verfahrensteilnehmern muss der Verkäufer den Verkauf via Datenbank zeitnah dem Käufer „zubuchen“ und dieser muss die Dokumentation der (Teil)Partie fortsetzen, um den Status der Überprüfbarkeit zu erhalten. Zu den Eintragungen in die Datenbank siehe auch **Abschnitt V**.

IV.9 Anzucht und Einkauf von ZüF - Pflanzen zur weiteren Anzucht

Die am Verfahren teilnehmenden Anzuchten sind nach Partien (ID-Nummern) und ebenso von nicht überprüfbaren Anzuchten so deutlich zu trennen, dass eine Vermischung oder Verwechslung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Auch Pflanzgutpartien mit identischer forstlicher Herkunft nach FoVG, aber unterschiedlicher ZüF-ID-Nummer dürfen nicht vermischt werden. Sie verlieren sonst ihren überprüfbaren Status und können nicht zertifiziert werden.

Die Anzuchtpartien sind neben der im Betrieb üblichen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Herkunfts-Kennzeichnung noch zusätzlich mit der ID-Nummer der Partie zu versehen. Beim Einkauf von ZüF-Pflanzen zur (Weiter)-Anzucht, muss der neue Besitzer die weiteren Produktionsschritte mit den erforderlichen Angaben (Stückzahlen, Standort der Pflanzen) in der Datenbank dokumentieren, um den Status der Überprüfbarkeit zu erhalten. Zu den Eintragungen in die Datenbank siehe auch Abschnitt V.

Bestände und deren Veränderung (Verkäufe, Zukäufe, Herausnahme aus dem ZüF-Verfahren) sind im Betrieb und der Datenbank so zu dokumentieren, dass sie im Kontrollfall leicht nachzuvollziehen sind und der Anzuchtbestand aufzufinden ist. Sinngemäß gilt dies auch für in Lohnanbau gegebene Anzuchten. Diese sind vom Lohnanzucht-Geber zu dokumentieren (Teilnehmer am ZüF-Verfahren ist der Lohnanzucht-Geber, nicht der Lohnanzucht-Nehmer, denn Lohnanzucht ist nicht „Besitzwechsel“ im Sinn der ZüF- Dokumentation).

IV.10 Beantragung und Ausstellung des ZüF- Zertifikats (Zertifizierung)

Der Verkauf von ZüF-Pflanzen an den Endabnehmer kann nur mit einem Zertifikat erfolgen, das den Status der „überprüfbaren Herkunft“ bestätigt. Das Zertifikat für eine bestimmte Partie muss vom Betrieb über die Datenbank bei der Zertifizierungsstelle unter Angabe der Pflanzenzahl, die zertifiziert werden soll, beantragt werden. Nach Prüfung aller Vorgänge, Dokumente und Eintragungen in der Datenbank sowie der Existenz der entsprechenden Referenzproben, schaltet der Zertifizierer das Zertifikat frei. Der Teilnehmer kann dann mehrere Einzel-Zertifikate ausdrucken, bis die beantragte Pflanzenzahl erreicht ist.

Die Antragstellung muss fristgerecht, grundsätzlich 2 Wochen vor der Auslieferung an Endabnehmer, erfolgen.

Das Zertifikat muss dem Abnehmer entweder bei der Pflanzenlieferung ausgehändigt oder diesem in der Regel spätestens mit Rechnungsstellung nachgeliefert werden. Die Angabe einer ID-Nummer auf dem Lieferschein ersetzt nicht das Zertifikat.

V. Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren

V.1 Internetdatenbank des Verfahrens

Die Daten-Dokumentation erfolgt in ZüF-Verfahren über eine Internetdatenbank, die unter <https://www.zuef.net> zu öffnen ist. Nach Eingabe der Kontaktdaten bekommt jeder Teilnehmer von der Geschäftsstelle eine einmalig vergebene Teilnehmernummer und ein Passwort. Diese ermöglichen ihm den auf seinen Betrieb beschränkten Zugang zu Dateneintrag und Datenabfrage. Es ist wichtig, das Passwort unmittelbar nach Erhalt zu ändern. Damit hat dann auch die Geschäftsstelle keinen Zugriff mehr auf die Betriebsdaten.

Nur der Zertifizierer hat Zugriff auf die gesamte Datenbank. Dienstleister können nur Daten, die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar zusammenhängen, einsehen und eingeben. Auch die Geschäftsstelle hat nur beschränkten Zugriff.

Die Verfahrensteilnehmer haben alle parteibezogenen Daten zeitnah einzugeben. Einträge sind nur vom jeweiligen Datengeber und dem Zertifizierer einsehbar. Eingegebene Daten sind nur mit begründetem Antrag (nur innerhalb 24 Stunden) durch den Zertifizierer, keinesfalls aber vom Verfahrensteilnehmer änderbar. Dieser kann lediglich Änderungen seiner persönlichen Daten (z.B. Passwort, Telefonnummer, Adresse) vornehmen.

Folgende Einträge mit entsprechender Terminierung sind von den Teilnehmern in der Datenbank vorzunehmen:

a) Produzenten

Erntefirmen/Pflanzschulbetriebe)

- Ziehung der ID-Nummer für die Ernte (nur Erntefirma) – mindestens 14 Tage vor Erntebeginn;
- Ziehung einer ID-Nummer für Saatgutmischung – bei Mischung;
- Lagerort der Referenzproben R3/R4;
- Stammzertifikatsnummer (ist 4 Wochen nach Ausstellung kein Eintrag erfolgt, kommt eine Warnmeldung)
- Firmen, die ZüF-Saatgut ernten, müssen vor weiteren Buchungen (z.B. Verkäufe) zuerst eine Ersteinbuchung für die Menge, die am Verfahren teilnimmt, vornehmen.

Pflanzschulbetriebe

- Dateneingabe zu einer ID-Nummer - grundsätzlich sofort, spätestens aber am 30.09 jeden Jahres
 - i. Mengenbuchung (Einlagerung/Aussaat/Bestandaufnahme/Lohnanzucht)
 - ii. Eintragungen bei Besitzerwechsel (Verkauf Saatgut und Pflanzen ohne (Verkauf an Wiederverkäufer)
- Beantragung eines Zertifikats – ehestmöglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Auslieferung;
- Ausdruck des Zertifikats – sobald Zertifizierer den Antrag freigeschaltet hat – bis 30.06 (Frühjahrsaison) bzw. 31.12. (Herbstsaison).

b) Dienstleister für Probenaufbereitung

- Bestätigung des Probeneingangs und der Richtigkeit der Plomben – unmittelbar nach Eingang der Probe;
- Eintrag der Ausbeute – nach Beendigung der Aufbereitung;
- Bestätigung des Probeneingangs bei Pflanzenproben - unmittelbar nach Eingang der Probe.

c) Dienstleister für Probenlagerung

- Eintrag des Lagerortes, der Lagermenge sowie der Anzahl Einzelbaumproben unmittelbar nach Einlagerung.

Weitere Details zur Datenbank finden sich in Anlage IX.6.

V.2 Kennzeichnung von ZüF-Partien

Lagerbestände von Saatgut, Anzuchtbestände von Pflanzen und alle ausgehenden Partien von Zwischenprodukten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und zusätzlich mit der ID-Nummer zu kennzeichnen. Gleiches gilt für alle Lieferdokumente.

VI. Gebühren

Die ZüF-Gebührenordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und gilt in der jeweils gültigen Fassung ausnahmslos für alle ZüF-Teilnehmer. Mitglieder im Verein zahlen einen jährlichen Beitrag von 750€. Nichtmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag; dafür werden die im Folgenden angeführten Gebühren um 20% erhöht.

ZüF-Gebührenordnung

(Stand Feb. 2021)

<u>Erntegrundgebühr</u>	<u>Saatguternte-Mengengebühr</u>	<u>Anzucht in Baumschule</u>
Ernteggebühr pro Saatguternte (Registernummer = Erntepartie) Gebühr/Erntepartie*) 75 € Zzgl. 25 € Material- und Bearbeitungskosten	Baumartenspezifische Mengengebühr pro kg gereinigtem Saatgut BAh: 1,4 € SAh: 1,4 € Es: 1,3 € EKA: 0,10 € Bu: 1,2 € Birken 25,0 € Hbu: 3,1 € Ei: 0,15 € Wli 6,2 € VKir. 2,7 € Erle 50,0 € Elä: 32,0 € Dgl: 45,0 € Fi: 50,0 € Kiefer: 50,0 € Ta: 3,0 € Gebühr orientiert sich an der Pflanzenzahl, die aus 1kg gereinigtem Saatgut zu erwarten sind und entspricht bei Laubholz jeweils etwa 1,9 €/Tsd./Pflz.	Anzuchtgebühr Pflanzen im ZüF-Verfahren <u>Laubholz:</u> 4,0€/Tsd. Pflz. /Jahr (bzw. 0,4 Cent/Pflz/Jahr) Es werden max. 2 Jahre berechnet <u>Nadelholz</u> 2,0€/Tsd. Pflz. /Jahr (bzw. 0,2 Cent/Pflz/Jahr.) Es werden max. 4 Jahre berechnet
Für Erntejahr 2020 gilt: 50€ Grundgebühr + 25€	Für o.g. Gebühren gilt für Saatguternten 2020 minus 60%	Für Anzuchtgebühren 2020 gilt: Laubholz: minus 75 % Nadelholz: minus 75 %

Ergänzende Hinweise:

- Die ZüF-Gebührenordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und gilt in der jeweils gültigen Fassung für alle ZüF-Teilnehmer.
- Für Nichtmitglieder des ZüF-Vereins gelten gegenüber den o.g. Gebühren um 20% erhöhte Gebührensätze
- *) Ohne Saatgutprüfung nach FoVG.
Anmerkung: Nach FoVG ist bei „Inverkehrbringen eine Saatgutprüfung“ des Saatgutes erforderlich. Als „Inverkehrbringen“ gilt auch eine Lohnanzucht. Der Teilnehmer kann die Saatgutprüfung auch bei einem anderen Labor in Auftrag geben. Entsprechende Angaben sind im Ernteprotokoll zu vermerken.
- Wird bei einem Teilnehmer, trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung, Zahlungsverzug festgestellt, können Parteien des betreffenden Teilnehmers von der Zertifizierung ausgeschlossen werden (Sperrung)

*Einzelbaumernten >60 Bäume/Ernte zzgl. 25€

Die Mengengebühr bezieht sich auf das in das Verfahren eingebuchte Saatgut („Ersteinbuchung“)

VII. Dienstleister im ZüF-Verfahren

ZüF beauftragt externe Dienstleister für folgende Verfahrensschritte:

- Aufbereitung der Proben mit Ausbeuteermittlung
- Probenlagerung;
- Genetische Kontrolluntersuchungen;
- Zertifizierung.

Die Vergabe der Dienstleistungen erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Alle Dienstleister müssen zweifelsfreie Fachkompetenz besitzen und von ZüF unabhängig sein.

VII.1 Dienstleister zur Aufbereitung der bei der Ernte gezogenen Referenzproben inklusiv Ermittlung der Ausbeute und Saatgutprüfung.

An diesen Dienstleister werden die im Bestand gezogenen Referenzproben geschickt. Er hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Versandsäcke, Überprüfung der Richtigkeit der Probe und Bestätigung durch Eintrag in der Datenbank; bei Unregelmäßigkeiten Meldung an den Zertifizierer;
- Aufbereitung der Saatgutproben und Bestimmung der Ausbeute, eventuell Saatgutprüfung;
- Eintragen der Ausbeuteergebnisse in die Datenbank, Weiterleitung der Proben an die Lagerstelle;
- Einlagerung der Zweigproben bei -20°C bis -70°C ; eventuell gefriertrocknen.

Die Vorgehensweise zur Aufbereitung, Ausbeuteermittlung, Saatgutprüfung und Einlagerung der Zweigproben ist in Anlage IX.2 angegeben.

Die Dienststelle zur Aufbereitung der Proben muss über alle Einrichtungen verfügen, die eine praxisübliche Aufbereitung des Erntegutes ermöglichen (Einrichtungen zur Gewichtsbestimmung, Klängeinrichtungen, Entflügelungsmaschine, Reinigungs-vorrichtungen, Trocknungsvorrichtungen, Möglichkeiten zur genauen Bestimmung des Wassergehaltes). Darüber hinaus muss sie über Einrichtungen zur Einlagerung der Zweigproben bei -20°C bis -70°C verfügen.

Der Dienstleister muss nachweislich seit mindestens 2 Jahren auf dem Gebiet der Aufbereitung von forstlichem Vermehrungsgut und der Saatgutprüfung tätig sein.

VII.2 Dienstleister für langfristige Lagerung der Referenzproben

Der Dienstleister zur langfristigen Lagerung der Referenzproben hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der R1- und R2-Saatgutproben von der Aufbereitungsstelle;
- Verpackung und Etikettierung der Proben nach den Angaben in Anlage IX.4;
- Einlagerung der Proben nach den Angaben in Anlage IX.4;
- Eintragung der Einlagerung (Datum/Ort) in die Datenbank;
- Entgegennahme der Pflanzenproben, Überprüfung und Eintragung der Einlagerung (Datum/Ort) in die Datenbank.

Auf ausdrücklichen Wunsch von Teilnehmern am Verfahren nimmt er auch die von den Teilnehmern im Betrieb gezogenen R3- und R4-Proben entgegen und lagert sie ein.

Er muss über entsprechende Kühlkapazitäten verfügen (-20°C bis -50°C) und muss die Sicherheit der Kühlung sowie die richtige Kennzeichnung der Proben gewährleisten können.

VII.3 Dienstleister für genetische Kontrolluntersuchungen

Der Dienstleister für genetische Kontrolluntersuchungen führt auf Veranlassung des Zertifizierers die isoenzymatischen und/oder molekulargenetischen Untersuchungen an den Referenzproben zur Bestimmung der genetischen Strukturen von Saatgut- und Pflanzgutpartien durch. Er verfährt dabei nach der in Anlage IX.5 festgelegten Methodik. Diese ist baumartenspezifisch und wird auf Empfehlung des Fachbeirates den methodischen Entwicklungen laufend angepasst. Die Ergebnisse werden der Zertifizierungsstelle in Form eines kurzen Berichtes mitgeteilt. Die Originaldaten und detaillierten Ergebnisse muss der Dienstleister mindestens fünf Jahre aufbewahren und darf sie nur dem Zertifizierer und dem Geschäftsführer aushändigen.

Der Dienstleister muss über die notwendige Ausstattung verfügen, um isoenzymatische und molekulargenetische Serienuntersuchungen durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Er muss dem Verein vor Erteilung des Auftrags seine Fachkompetenz auf diesem Gebiet nachweisen.

VII.4 Zertifizierungsstelle/Zertifizierer

Die Zertifizierungsstelle hat folgende Aufgaben:

a) Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensregeln.

Dazu gehört insbesondere die Überprüfung der verfahrenskonformen Saatguternte, Gewinnung und Lagerung der Referenzproben, der Anzucht der Pflanzen (mit Feldkontrolle), der Dokumentation usw. aller am Verfahren beteiligter Betriebe und Partien, die Anforderung von Dokumenten (z.B. Lieferscheine) etc.

b) Zertifizierung

Die Zertifizierung geschieht auf Antrag des Verfahrensteilnehmers für eine eindeutig definierte Partie. Bedingung für die Erteilung des Zertifikates ist die beanstandungsfreie Einhaltung der Verfahrensregeln und die lückenlose und zeitnahe Dokumentation aller prüfungsrelevanten Daten über die Datenbank bis zu dem Zertifizierungszeitpunkt.

c) Anordnung von genetischen Kontrolluntersuchungen

Der Zertifizierer ordnet genetische Kontrolluntersuchungen auf der Grundlage der 5 % Quote an (siehe IV.6). Des Weiteren veranlasst er „interne“ Zwischenanalysen, wenn der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten während des Produktionsprozesses besteht. Sowohl die Quotenanalysen als auch die Zwischenanalysen werden aus dem Etat des Vereins bezahlt.

Der Zertifizierer beauftragt mit den Analysen den vom Verein benannten Dienstleister.

d) Aberkennung von Zertifikaten

Fehlende Übereinstimmung bei veranlassten genetischen Untersuchungen führt zur nachträglichen Aberkennung des Zertifikates, auch für evtl. schon ausgelieferte Pflanzen. Tritt ein solcher Fall ein, so teilt der Zertifizierer dem Teilnehmer dies mit. Das ZüF-Zertifikat wird zurückgezogen. Der Zertifizierer fordert beim betroffenen Kunden das Zertifikat zurück, allerdings erst nachdem dem betroffenen Teilnehmer eine 14-tägige Anhörungsfrist eingeräumt wurde, währenddessen kann der Lieferant bereits von sich aus Kontakt mit dem Kunden aufnehmen.

Die Zertifizierungsstelle hat jederzeit Einblick in sämtliche Unterlagen der Betriebe, die für die Zertifizierung erforderlich sind. Sie hat Zugriff auf die Datenbank des Vereins. Die am ZüF-Verfahren teilnehmenden Betriebe gewähren dem Zertifizierer für Vor-Ort-Kontrollen zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu ZüF-Saatgut- und Pflanzenpartien

VII. 5 Maßnahmenkatalog.

Der erweiterte Vorstand beschließt einen Katalog mit Maßnahmen und Vorgaben für Fälle, in denen die ZüF-Verfahrensregeln nicht beachtet oder eingehalten wurden (siehe weiter unten).

„Maßnahmenkatalog“ lt. Beschluss erw. Vorstand v. 22-01-2016

Verfahrensfehler, Mängel & Verstöße	Sanktionen
1 Nicht fristgerechte, mangelhafte Info über Beginn/Abbruch einer Saatguternte	<u>A, M</u>
2 Für Zertifizierung unbrauchbare Saatgutproben (R1, R2, R4)	<u>D, M</u>
3 Für Prüfung unbrauchbare Pflanzenproben	<u>A, C, M</u>
4 Nicht fristgerechte Dateneingabe (Gebühren für Freischaltung gesperrter Partien)	<u>A, B, E, M</u>
5 Unvollständige Dokumente (Ernteprotokoll, Kontrollabrieb P, Probentasche)	<u>A, F, M</u>
6 Festgestellte Mängel bei „internen Kontrollen“	<u>A, G, M</u>
7 Festgestellte Mängel bei internen Analysen	<u>A, I, K, M</u>
8 Festgestellte Fehler anhand von Quotenanalysen	<u>A, H, I, K, M</u>
9 Verspäteter Zertifizierungsantrag“	<u>A, L, M</u>

Beschreibung der Sanktionen bei oben genannten Verstößen

- A) Ermahnung des ZüF-Teilnehmers durch den ZüF, Z/GF,
- B) Sperrung der Partie Z/GF, I
- C) Information des Abnehmers über den Vorgang durch den GF
(Bei Pflanzenprobe „Verantwortung“ Abnehmer)
- D) Stillelegung bzw. Sperrung der betroffenen Saatgut-Partie und aller daraus stammenden Subpartien (Saatgut oder Pflanzen. Vermehrungsgut dieser Partie bzw. ID-Nr. kann nicht mehr am ZüF-Verfahren teilnehmen. Z/GF
- E) Entnahme der Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank bzw. aus dem Verfahen bei Fristüberschreitung, die zur „Nichtüberprüfbarkeit“ führt. Z/GF,
- F) Entnahme der Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank bzw. aus dem Verfahren wegen mangelhafter/unvollständiger Dokumentation (Beschriftung) von ZüF-Dokumenten die zur „Nichtüberprüfbarkeit“ führt, . Z/GF,
- G) Ausschluss der Partie(n) aus dem ZüF-Verfahren bei gravierenden selbstverschuldeten Mängeln, die zur Nichtüberprüfbarkeit im Sinne des ZüF-Verfahrens führen. Ist eine interne Analyse notwendig, um die Überprüfbarkeit (wieder) sicherzustellen, hat sich der Teilnehmer mit 50% an den Analysekosten zu beteiligen. Z/GF, erw. Vors z.K.
- H) Entzug des ZüF-Zertifikats. Der Zertifizierer fordert bei dem betroffenen Kunden das Zertifikat zurück, allerdings erst nachdem dem betroffenen Teilnehmer eine 14-tägige Anhörungsfrist eingeräumt wurde. Z/GF, erw. Vors z.K
- I) Strafgebür für vom Teilnehmer verschuldete Mängel/Fehler von 100 bis 500 € an den ZüF Z erw. Vors.
- k) Ab dem dritten Verstoß innerhalb von 3 Kalenderjahren: Ausschluss des Teilnehmers aus dem ZüF-Verfahren für mind. 2 Jahre (alle Partien werden gesperrt). Z/erw. Vors.
- l) Zertifizierer kann eine Analyse auf Kosten des Teilnehmers vornehmen
- m) Bei wiederholten Verfehlungen und Verstößen gegen die ZüF-Regeln, ist temporär (bis zu 2 Jahren) eine verstärkte Kontrolle samt Kostenbeteiligung des Teilnehmers möglich. Z erw. Vors.

Zusatz:

- Die Verstöße addieren sich.
- Die Ergebnisse der internen Analysen werden denen der Quotenanalysen gleichgesetzt.
- Verfahrensfehler und Verstöße, die Sanktionen, insbesondere Zertifikatentzug zur Folge haben, werden nach 3 Jahren automatisch getilgt.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ZüF-Verfahrensregeln mit betrügerischer Absicht erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Teilnehmers aus dem Verfahren Z erw. Vors.

Abkürzungen:

- Z: Zertifizierer
Erw.VS: Erweiterter Vorstand
 GF: Geschäftsführer

VIII Checkliste für den Verfahrensteilnehmer

Vor der Ernte:

Wurde ID-Nummer beantragt und damit Verpackungsmaterial und Plomben angefordert?

Sind die Handlungsanweisungen in der aktuellen Fassung bekannt?

Ist Verpackungsmaterial dabei? (*Leinen-Probensäckchen für Einzelbaumproben, Kunststoffsock*)

Sind Plomben und Ernteprotokoll dabei?

Wurden die beernteten Bäume in der vorgesehenen Farbe markiert

Wurden die Erntehelfer eingewiesen? (*Wie R1-, R2-Proben, Zweigproben nehmen; wie Proben während der Ernte zwischenlagern*)

Wurde der Zertifizierer über Beginn und Ort der Ernte informiert?

Nach Beendigung der Ernte:

Wurden R2-Proben, Zweigproben von allen Erntebäumen entnommen? (*Anzahl Probensäckchen muss mit Anzahl Erntebäume auf Stammzertifikat übereinstimmen*)

Ist R1-Probe richtig gezogen? (*auf Mindestmenge achten*)

Ist Ernteprotokoll ausgefüllt und unterschrieben? (*auch hoheitliche Ernteaufsicht muss unterschreiben*)

Sind Ernteprotokoll und eventuelle kaputte und nicht benötigte Plomben im Versandsack?

Ist der Versandsack richtig verplombt?

Wurde der Versandsack an den Dienstleister abgeschickt?

Im Erntebetrieb, nach der Aufbereitung

Wurden die Angaben des Stammzertifikats in die Datenbank eingetragen?

Bei Mischung: - ID-Nummer für Mischung in der Datenbank gezogen?

- R4-Probe nach Mischung gezogen?

- R4-Probe richtig eingelagert (bei -20° C bis -30° C) oder an Lagerstelle geschickt?

- Einlagerungsort der R4-Probe in Datenbank eingetragen?

Bei Verkauf, Zukauf, Aussaat

Wurde die Mengenbuchung in der Datenbank fristgerecht vorgenommen?

Sind die ZüF- Partien im Lager und im Beet mit ID-Nummer gekennzeichnet?

Bei Verkauf und Auslieferung von ZüF-Pflanzen an den Endabnehmer

Wurde das Zertifikat rechtzeitig beantragt?

Wurde das Zertifikat ausgedruckt? Falls nicht, wann kann es nachgereicht werden?

Sind die Pflanzenbündel mit ID-Nummer gekennzeichnet?

Wurde der mit der Lieferung beauftragte Mitarbeiter in die Ziehung der P-Proben eingewiesen?

Sind Versandtaschen für P-Proben dabei?

Wurde die Versandtasche nach Probenziehung richtig ausgefüllt und unterschrieben?

Wurde die Versandtasche an den Dienstleister geschickt?

Wurde der Abriß der Versandtasche an den Zertifizierer geschickt?

IX. Anlagen

Als getrennte Dokumente eingestellt.

Anlage zu Punkt V der ZüF-Verfahrensregeln „Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren“

Wichtige Fristen und Hinweise

Fassung vom 22. Februar 2016

- Aktualisiert 30 Nov. 2021 -

Vorbemerkung: Die Dokumentation im ZüF-Verfahren durch den Verfahrensteilnehmer erfolgt über eine Internetdatenbank unter <https://www.zuef.net>.

Saatguternte/Saatgut

1. Antrag einer Saatguterntepartie, bzw. Ziehung einer ID-Nummer für die Ernte (Erntefirma)

Mindestens 14 Tage vor Erntebeginn.

In begründeten Ausnahmefällen können ID-Nummern für Saatguternten bis maximal 5 Werktage vor Erntebeginn beantragt werden. In diesem Fall setzt die Durchführung der Ernte im ZüF-System zusätzlich die Zustimmung des Zertifizierers (Kontrollierbarkeit) und/oder der Geschäftsstelle (Plombenversand) voraus. Zertifizierer und Geschäftsführer sind per Email oder telefonisch über die verspätete Anmeldung zu informieren.

2. Anmeldungen und Stornierungen von ZüF-Saatguternten

Spätestens 2 Werktage vor konkretem Erntebeginn ist der Zertifizierer über die Datenbank (*Menü Ernteanmeldung*) davon in Kenntnis zu setzen. Wesentliche Änderungen des Erntezeitpunkts und Ernteauffälle oder ein Abbruch der Ernte müssen dem Zertifizierer unmittelbar telefonisch mitgeteilt werden. Entstehende Mehrkosten durch verspätete (*Beantragung einer ID-Nr. oder*) Anmeldungen werden durch die Erntefirma getragen.

3. Saatgutprobe:

Für die Gewinnung und den Versand der Saatgutprobe gilt die "Handlungsanweisung für die Referenzprobennahme bei Saatguternte und Pflanzenabgabe". Diese Handlungsanweisung ist Bestandteil der ZüF-Verfahrensregeln. Die jeweils gültige Fassung ist auf www.zuef-forstpflanzen.de veröffentlicht und kann auch bei der ZüF-Geschäftsstelle angefordert werden. Die Saatgutreferenzproben müssen bis 14 Tage nach Ernteabschluss beim ZüF-Dienstleisterlabor eingehen. Beim Eingang nicht ZüF-konformer Referenzproben (z.B. unbrauchbare Probenqualität, mangelnde Repräsentativität, fehlende Einzelbaumproben, unzureichende Mengen oder Fristüberschreitung), wird die Partie aus dem Verfahren genommen. In Grenz- bzw. Zweifelsfällen entscheidet der Dienstleister in Abstimmung mit dem Zertifizierer über die Verwendbarkeit der Probe zur Herkunftsüberprüfung nach den ZüF-Regeln. Falls zusätzliche Aufwendungen zur Feststellung der Konformität notwendig sind, werden diese, sofern durch den Teilnehmer zu verantworten, diesem in Rechnung gestellt.

4. Eintragung der Erntedaten (Stammzertifikat) in die Datenbank

Die Eintragung der Erntedaten muß innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung des Stammzertifikates erfolgen.

5. „Ersteinbuchung“

Die Ersteinbuchung, d.h. die Eintragung derjenigen Saatgutmenge, die im ZüF Verfahren teilnimmt und gebührenrelevant ist, muss unmittelbar nach der Aufbereitung des Saatgutes, bzw. vor weiteren Buchungen (z.B. Verkäufe) erfolgen.

Datenbankeintragungen/Dokumentation während des Produktionsprozesses

1. Jährliche Dokumentation der Saatgut- u. Pflanzenpartien* via Bestandesaufnahme oder Bestandesfolgebuchung

- Frühjahrsaussaaten müssen jeweils bis 30.06. gebucht werden, um in der Datenbank die Fortschreibung des Alters zu ermöglichen, und die aufgelaufenen Pflanzen ab dem 1.7 als 1-jährige Pflanzen verbuchen zu können. Nachbuchungen sind nur mit Zustimmung des Zertifizierers möglich. Aufwendungen für Nachbuchungen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- Für alle aktiven Saatgut- und Pflanzenpartien eines Teilnehmers im ZüF-Verfahren erfolgt jährlich eine Dokumentation in Form einer Bestandsaufnahme-Buchung oder Bestandsfolgebuchung zwischen dem 1.7. und 30.09.

*Lohnanzuchten: Verantwortlich für die Dokumentation von Lohnanzuchtpartien ist der Lohnanzucht-Geber (Lohnanzucht ist nicht Weiterveräußerung bzw. „Besitzwechsel“ im Sinn der ZüF- Dokumentation).

2. Weiterveräußerung zwischen ZüF-Verfahrensteilnehmern

(In älteren ZüF-Dokumenten als „Besitzwechsel“ bezeichnet → als Fußnote in der Endfassung))

Bei Weiterveräußerung zwischen ZüF-Verfahrensteilnehmern muss der Verkäufer den Verkauf in der Datenbank grundsätzlich **spätestens 7 Werktage nach Versand** dem Käufer „zubuchen“. Dieser muss den Zukauf innerhalb von 7 Werktagen bestätigen und die Dokumentation der (Teil)Partie fortsetzen.

Aus datenbanktechnischen Gründen müssen Weiterveräußerungen (Zubuchungen des Verkäufers und Bestätigung des Käufers) eines Baumschuljahres bis spätestens 15.6 gebucht sein, damit die Buchungen bis 30.6. abgeschlossen werden können (Wenn bis zum 25.6 keine Annahme durch den Käufer erfolgt, wird die Transaktion automatisch zurückgebucht). Bis zum 30.6. nicht abgeschlossene Buchungen werden storniert und können nur kostenpflichtig korrigiert, bzw. nachgetragen werden.

3. Verspätete, mangelhafte und lückenhafte Dokumentation von Partien

Die in den ZüF-Verfahrensregeln (incl. Anlagen) vorgesehenen Vorgaben und Fristen sind einzuhalten. Nur bei regelkonformer Dokumentation besteht ein Anspruch auf Zertifizierung nach ZüF. Bei selbstverschuldeten Mängeln, die zur Nichtüberprüfbarkeit im Sinne des ZüF-Verfahrens führen, erfolgt ein Ausschluss der Partie(n) aus dem ZüF-Verfahren.

Führt eine mangelhafte/unvollständige oder nicht fristgerechte Dokumentation zur „Nichtüberprüfbarkeit“, kann der Teilnehmer die Wiederaufnahme der Partie in das Verfahren schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. In begründeten Fällen und unter Gewährleistung der Verfahrenssicherheit können Eingabeversäumnisse- und Verfahrensfehler geprüft, korrigiert und die betroffene Partie ggf. wieder in das Verfahren aufgenommen werden. Über die Anträge entscheidet der Zertifizierer. Anfallende Kosten einer Wiederaufnahme trägt der Antragsteller (Teilnehmer). Bei einer Ablehnung können die Teilnehmer bei der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die Geschäftsstelle leitet den Vorgang zur Entscheidung an den erweiterten Vorstand als oberste Entscheidungsinstanz weiter.

Bestandeserhöhungen („Nachbuchungen“), d.h. eine nachträgliche Erhöhung der bereits in der Datenbank vom Teilnehmer dokumentierten Mengenangabe einer Partie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dabei hat der Zertifizierer einen Spielraum für eine bemessene Toleranzgrenze. Diese orientiert sich an der Aussaatmenge, den bisherigen Einträgen sowie den nach der Fachliteratur oder ZüF-Vergleichswerten maximal erzielbaren Auflaufergebnissen für die jeweilige Baumart

Ansonsten gilt grundsätzlich:

- Bestandserhöhungen müssen nachvollziehbar und plausibel sein.
- Oberhalb einer bemessenen Toleranzgrenze sind dem Zertifizierer geeignete Nachweise (z.B. Kopieauszüge Kontrollbuch) vorzulegen. Bei Nachbuchungen ab 5.000 Stück ist die Vorlage eines durch die FoVG-Kontrollstelle bestätigten aktuellen Kontrollbuchauszugs notwendig.
- Bei Bestandserhöhungen wird eine Grundgebühr von 50 Euro plus eine Mengengebühr erhoben, die das 10-fache der Anzuchtgebühr beträgt.
- Aus Partien mit Bestandserhöhungen können zusätzliche Stichproben für Kontrollanalysen gezogen werden. Über die Notwendigkeit einer Probenziehung und über die Auswahl von Proben für eine Vergleichsanalyse entscheidet der Zertifizierer. Die zusätzlich anfallenden Kosten trägt der Verfahrensteilnehmer.

Inverkehrbringen von ZüF-Zertifizierten Pflanzen (Abgabe an den Endabnehmer)

ZüF-zertifizierte Pflanzen dürfen nur von bei ZüF registrierten Verfahrensteilnehmern in Verkehr gebracht werden. Dies ist Voraussetzung, um die Kontrollierbarkeit, d.h. den lückenlosen Nachweis des Vermehrungsgutes von der Ernte über die einzelnen Vertriebswege/Produktionsschritte bis zur Abgabe an den Endkunden zu gewährleisten. Hierbei spielt u.a. eine Rolle, dass Forstpflanzen im Vergleich zu vielen anderen Produkten leicht austauschbar sind, weil wichtige Eigenschaften (Herkunft) äußerlich nicht erkennbar sind. Außerdem wird auf die analoge Anwendbarkeit der Regelung im FoVG hingewiesen, wonach jeder Betrieb, der Forstvermehrungsgut in Verkehr bringt, bei der Landesstelle angemeldet sein muss.

Das ZüF-Zertifikat muss dem Abnehmer entweder zusammen mit dem Lieferschein bei der Pflanzenlieferung ausgehändigt oder diesem spätestens mit Rechnungsstellung nachgeliefert werden. Die Angabe einer ZüF- ID-Nummer, die auf dem Lieferschein oder der Rechnung vorhanden sein muss, ersetzt nicht das Zertifikat.

Ausnahme Kleinstmengen: Für sehr kleine ZüF-Lieferpartien bis maximal 100 Pflanzen pro Baumart ist ein Einzelzertifikat nicht zwingend notwendig und die Vorlage des Lieferscheins mit Angabe der ZüF-ID-Nummer ausreichend. Aus ausdrücklichen Kundenwunsch kann ein Zertifikat ausgedruckt werden. Ansonsten gelten auch für diese Partien alle ZüF-Verfahrensregeln einschließlich der Möglichkeit der Gewinnung von P-Proben bei der Lieferung/Übergabe an Endkunden.

ZüF-Zertifikate beziehen sich immer auf eine bestimmte Pflanzenpartie (ZüF ID-Nummer). Der Ausdruck von Zertifikaten erfolgt durch den Teilnehmer über die ZüF-Datenbank, sobald der Zertifizierer den Antrag (s.u.) freigeschaltet hat. Es können Einzelzertifikate gedruckt werden, bis das genehmigte Kontingent erfüllt ist. Ein ZüF-Zertifikat ist ungültig, wenn eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben fehlen. Damit gilt auch die gelieferte Pflanzenpartie als nicht zertifiziert

- Name des ZüF-Teilnehmers, der die betreffenden Pflanzen an den Endkunden liefert;
- Baumart, Forstliche Herkunft
- Produktionsland/Produktionsländer
- ZüF-ID-Nummer;
- Stückzahl,
- Gültigkeitsdatum,
- Name des Endkunden

Gültigkeit einer/s Zertifikatfreigabe/Zertifikates – jeweils bis 30.06. des laufenden Jahres

Zertifikatantragstellung

Die Antragstellung muss fristgerecht erfolgen, grundsätzlich 2 Wochen vor der Auslieferung an den Endabnehmer. In Ausnahmefällen sind auch kurzfristige Anträge möglich, diese müssen jedoch immer vor der Pflanzenauslieferung an den Endkunden gestellt werden. Bei verspätetem Zertifizierungsantrag, insbesondere, wenn Pflanzen aus der betreffenden Partie zum Antragszeitpunkt bereits ausgeliefert wurden, ist eine Zertifizierung nicht mehr möglich.

Kontrollanalysen:

Fehlende Übereinstimmung bei durch den Zertifizierer veranlassten genetischen Untersuchungen führt zur nachträglichen Aberkennung des Zertifikates. In solchen Fällen teilt der Zertifizierer dem betroffenen Teilnehmer das Ergebnis unverzüglich per e-mail mit Lesebestätigung mit. Der Teilnehmer kann innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung nehmen. Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Zertifizierer über die Einleitung weiterer Schritte gemäß ZüF- Maßnahmenkatalog. Im Falle einer Zertifikataberkennung ist insbesondere sicherzustellen, dass der betroffene Kunde binnen 2 Wochen nach erfolgter Aberkennung über den Zertifikatentzug informiert wird.

„Maßnahmenkatalog“ lt. Beschluss erw. Vorstand v. 22-01-2016

Verfahrensfehler, Mängel & Verstöße		Sanktionen
1	Nicht fristgerechte, mangelhafte Info über Beginn/Abbruch einer Saatguternte	A M
2	Für Zertifizierung unbrauchbare Saatgutproben (R1, R2, R4)	D, M
3	Für Prüfung unbrauchbare Pflanzenproben	A, C, M
4	Nicht fristgerechte Dateneingabe (Gebühren für Freischaltung gesperrter Partien)	A, B, E, M
5	Unvollständige Dokumente (Ernteprotokoll, Kontrollabriss P, Proben tasche)	A, F, M
6	Festgestellte Mängel bei „internen Kontrollen“	A, G, M
7	Festgestellte Mängel bei internen Analysen	A, I, K, M
8	Festgestellte Fehler anhand von Quotenanalysen	A H, I, K, M
9	Verspäteter Zertifizierungsantrag“	A, L, M

Beschreibung der Sanktionen bei oben genannten Verstößen

- A) *Ermahnung des ZüF-Teilnehmers durch den ZüF* Z/GF,
- B) *Sperrung der Partie* Z/GF,
- C) *Information des Abnehmers über den Vorgang* durch den GF
(Bei Pflanzenprobe „Verantwortung“ Abnehmer)
- D) *Stillegung bzw. Sperrung der betroffenen Saatgut-Partie und aller daraus stammenden Subpartien (Saatgut oder Pflanzen. Vermehrungsgut dieser Partie bzw. ID-Nr. kann nicht mehr am ZüF-Verfahren teilnehmen.* Z/GF
- E) *Entnahme der Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank bzw. aus dem Verfahren bei Fristüberschreitung, die zur „Nichtüberprüfbarkeit“ führt.* Z/GF,
- F) *Entnahme der Partie (und ggf. Subpartien) aus der Datenbank bzw. aus dem Verfahren wegen mangelhafter/unvollständiger Dokumentation (Beschriftung) von ZüF-Dokumenten , die zur „Nichtüberprüfbarkeit“ führt, .* Z/GF,
- G) *Ausschluss der Partie(n) aus dem ZüF-Verfahren bei gravierenden selbstverschuldeten Mängeln, die zur Nichtüberprüfbarkeit im Sinne des ZüF-Verfahrens führen. Ist eine interne Analyse notwendig, um die Überprüfbarkeit (wieder) sicherzustellen, hat sich der Teilnehmer mit 50% an den Analysekosten zu beteiligen.* Z/GF, erw. Vors z.K.
- H) *Entzug des ZüF-Zertifikats. Der Zertifizierer fordert bei dem betroffenen Kunden das Zertifikat zurück, allerdings erst nachdem dem betroffenen Teilnehmer eine 14-tägige Anhörungsfrist eingeräumt wurde.* Z/GF, erw. Vors z.K
- I) *Strafgebühr für vom Teilnehmer verschuldete Mängel/Fehler von 100 bis 500 € an den ZüF* Z erw. Vors.
- k) *Ab dem dritten Verstoß innerhalb von 3 Kalenderjahren: Ausschluss des Teilnehmers aus dem ZüF-Verfahren für mind. 2 Jahre (alle Partien werden gesperrt).* Z/erw. Vors.
- l) *Zertifizierer kann eine Analyse auf Kosten des Teilnehmers vornehmen*
- m) *Bei wiederholten Verfehlungen und Verstößen gegen die ZüF-Regeln, ist temporär (bis zu 2 Jahren) eine verstärkte Kontrolle samt Kostenbeteiligung des Teilnehmers möglich.* Z erw. Vors.

Zusatz:

- Die Verstöße addieren sich.
- Die Ergebnisse der internen Analysen werden denen der Quotenanalysen gleichgesetzt.
- Verfahrensfehler und Verstöße, die Sanktionen, insbesondere Zertifikatentzug zur Folge haben, werden nach 3 Jahren automatisch getilgt.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ZüF-Verfahrensregeln mit betrügerischer Absicht erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Teilnehmers aus dem Verfahren [Z. erw. Vors.](#)

Abkürzungen:

Z: Zertifizierer
Erw.VS: Erweiterter Vorstand
GF: Geschäftsführer

„Verspäteter nicht fristgerechter Zertifikatantrag“ „Zertifikatabkehr aufgrund von Überschreitung von Fristen“

Fassung v. 28.06.2019 - Aktualisiert 30 Nov. 2021 -

Ihr Zertifikatantrag ist mit der Bemerkung: „Fristverstoß (verspätete Dateneingabe oder Antragstellung nach Auslieferung)“ abgelehnt worden oder bleibt im Status „in Bearbeitung“ mit einem Hinweis auf die Übersendung von Dokumenten (i.d.R. Lieferschein) zur Überprüfung. Dieser Entscheidung liegt die Verfahrensregel IV.10 (siehe Ende Dokument) zu Grunde, insbesondere die Fristenregelung zur fristgerechten bzw. rechtzeitigen Antragstellung.

Die Entscheidung, einen Zertifikatantrag nicht sofort frei zu geben, erfolgt nach Prüfung der Datenbankeinträge, nach Plausibilität (Pflanzzeitpunkt versus Antragsdatum) oder aufgrund anderer Informationen (z.B. Rückmeldung durch Waldbesitzer).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen die nicht-Freigabe eines Zertifikates durch Rückmeldung an die Geschäfts- und/oder Zertifizierungsstelle zu widersprechen. Durch den Widerspruch erfolgt eine erneute Prüfung des Antrags.

Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Es liegt ein selbst zu verantwortendes Fristversäumnis vor: der Antrag hätte fristgerecht gestellt werden können, es wurde allerdings versäumt.
- b) Es liegt ein nicht selbst zu verantwortendes Fristversäumnis vor: der Antrag hätte nicht fristgerecht gestellt werden können, da die Zubuchung in der Datenbank bei Zukauf zu spät erfolgte.
- c) Der Antrag wurde nicht fristgerecht gestellt, aber noch **vor** Auslieferung der Pflanzen.
- d) Der Antrag wurde nicht fristgerecht gestellt, beziehungsweise erst **nach** Auslieferung der Pflanzen an Endkunden.

In der Kombination a/c oder b/c kann eine nachträgliche Zertifikatfreigabe weitgehend un- aufwändig bzw. unkompliziert erfolgen, wenn entsprechende Nachweise plausibel dargelegt sind und es sich um Einzelfälle handelt.

In der Kombination a/d oder b/d gilt folgendes:

- Beim Vorliegen einer Pflanzenreferenzprobe, die standardmäßig bzw. regelkonform bei der Übergabe der Pflanzenpartie an den Endkunden gezogen wurde, ist eine nachträgliche Zertifikatfreigabe möglich, eine genetische Untersuchung kann angeordnet werden.
- Beim Fehlen von Pflanzenreferenzproben ist eine nachträgliche Zertifikatfreigabe nur möglich, wenn der Standort der Pflanzen nachgewiesen wird (z.B. durch Lieferschein) sowie der Waldbesitzer (Endkunde) und der Lieferant (schriftlich) einer nachträglichen Probenziehung zustimmen (Anfrage durch Geschäfts- oder Zertifizierungsstelle). Nach erfolgter Probenziehung kann eine genetische Untersuchung angeordnet werden.

Die Kosten für die nachträgliche Probenziehung trägt der Lieferant. Werden genetische Untersuchungen angeordnet, erfolgt dies mit Kostenbeteiligung des Lieferanten.

Anlage:

IV.10 Beantragung und Ausstellung des ZüF- Zertifikats (Zertifizierung)

Der Verkauf von ZüF-Pflanzen an den Endabnehmer kann nur mit einem Zertifikat erfolgen, das den Status der „überprüfbaren Herkunft“ bestätigt. Das Zertifikat für eine bestimmte Partie muss vom Betrieb über die Datenbank bei der Zertifizierungsstelle unter Angabe der Pflanzenzahl, die zertifiziert werden soll, beantragt werden. Nach Prüfung aller Vorgänge, Dokumente und Eintragungen in der Datenbank sowie der Existenz der entsprechenden Referenzproben, schaltet der Zertifizierer das Zertifikat frei. Der Teilnehmer kann dann mehrere Einzel-Zertifikate ausdrucken, bis die beantragte Pflanzenzahl erreicht ist.

Die Antragstellung muss fristgerecht, grundsätzlich 2 Wochen vor der Auslieferung an Endabnehmer, erfolgen.

Das Zertifikat muss dem Abnehmer entweder bei der Pflanzenlieferung ausgehändigt oder diesem in der Regel spätestens mit Rechnungsstellung nachgeliefert werden. Die Angabe einer IDNummer auf dem Lieferschein ersetzt nicht das Zertifikat.

Hinweis:

Zu beachten ist auch die Anlage zu Punkt V der ZüF-Verfahrensregeln „Dokumentation der Vorgänge im ZüF-Verfahren“ Wichtige Fristen und Hinweise (Fassung vom 22. Februar 2016)



„Haftungsausschluss“

v. 22. Februar 2016

(1) ZüF e.V. als Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Abs. 3.

(3) Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 4 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers (Verfahrensteilnehmer) sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

ZüF-Zertifizierungsring für überprüfbare Forstliche Herkunft Süddeutschland e.V.

89290 Buch-Gannertshofen Aspachstr. 8a

Tel.: 07343-9293 51, Fax 07343-9293 52

E-Mail: Zuef-Forstpflanzen@t-online.de www.zuef-forstpflanzen.de